

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung und Entwicklung der musikalischen Übungsleitung in Ensembles der vokalen und instrumentalen Laienmusik im Land Sachsen-Anhalt

1. Zuwendungszweck

1.1. Das Land Sachsen–Anhalt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV–LHO, RdErl. des MF vom 11.3.1996, MBl. LSA S. 629, zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 24.3.1998, MBl. LSA S. 802) Zuwendungen zur Förderung und Entwicklung der musikalischen Übungsleitung in Ensembles der vokalen und instrumentalen Laienmusik im Land Sachsen–Anhalt. Sie dienen dem Ziel, die laienmusikalische Infrastruktur zu fördern.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Zuschüsse zu Honorarausgaben für eine mit der musikalischen Leitung beauftragte Person.

3. Zuwendungsempfänger

3.1. Grundsätzlich sind nur gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts Zuwendungsempfänger. Ausnahmsweise können auch für nicht rechtsfähige Vereinigungen Zuwendungen bewilligt werden. Soweit es sich um Zuwendungsempfänger ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt, ist festzulegen, welche Personen dem Land verbindlich für die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel haften.

3.2. Zuwendungsempfänger im Bereich des vokalen Laienmusizierens können Chorgemeinschaften und Chöre (nachfolgend "Chöre" genannt) sein, die die unter Nr. 4.2.1. genannten Voraussetzungen erfüllen und eine mit der Chorleitung beauftragte Person beschäftigen, die eine der unter Nr. 4.2.2. aufgeführten Qualifikationen nachweisen kann.

3.3. Zuwendungsempfänger im Bereich des instrumentalen Laienmusizierens können Laienmusikvereinigungen und Ensembles (nachfolgend "Orchester" genannt) sein, die die unter Nr. 4.2.3. genannten Voraussetzungen erfüllen und eine mit der musikalischen Leitung beauftragte Person beschäftigen, die eine der unter Nr. 4.2.4. aufgeführten Qualifikationen nachweisen kann.

3.4. Ausgeschlossen von der Förderung sind Chöre und Orchester, deren Träger eine allgemeinbildende Schule, eine vom Land geförderte Musikschule bzw. eine andere vom Land geförderte Einrichtung bzw. eine kirchliche Einrichtung ist und wenn diese Chöre und Orchester von einer an der Einrichtung hauptamtlich beschäftigten Person geleitet werden.

3.5. Ausgeschlossen von der Förderung sind Antragstellende, deren Vorhaben der Gewinnerzielung dienen, oder gewerblich bzw. in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen betrieben werden sollen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Die Zuwendungsempfänger müssen ihren ständigen Sitz in Sachsen–Anhalt haben.

4.2. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

4.2.1. Anforderungen an die Chöre

a) Die Chöre müssen regelmäßig eine Person, die eine der unter Nr. 4.2.2. aufgeführten Anforderungen erfüllt, mit der Leitung eines Chores beauftragen.

b) Gehören einer Chorgemeinschaft mehrere Chöre an, ist jeder Chor bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen förderungsfähig, sofern nachgewiesen wird, daß sich die einzelnen Chöre zu mindestens 80 v. H. aus Personen zusammensetzen, die nur einem Chor dieser Chorgemeinschaft angehören. Als Nachweis dienen von betreffenden Chören ausgefüllte Listen mit folgenden Angaben: Name, Vorname, Wohnort, Stimmlage.

4.2.2. Anforderungen an die mit der Chorleitung beauftragte Person

a) Abschlüsse folgender Lehrgangs– und Prüfungsordnungen

aa) erfolgreicher C2–Abschluß gemäß der Lehrgangs– und Prüfungsordnung des Landes Ausschusses Chor im Landesmusikrat Sachsen–Anhalt e. V. für die Chorleiterausbildung C;

bb) erfolgreicher Abschluß eines "berufs begleitenden Lehrganges der Stufe B für Chorleiter" an der Bundesakademie für kulturelle Bildung Wolfenbüttel;

cc) erfolgreicher Abschluß eines "berufs begleitenden Lehrganges der Stufe B für Leitung von Kinderchören" an der Bundesakademie für musikalische Jugendbildung Trossingen;

dd) erfolgreicher Abschluß eines vergleichbaren Lehrganges auf dem Gebiet der Chorleitung. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde.

b) Abschlüsse folgender Hochschul– und Fachhochschulstudiengänge

aa) Musiklehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen mit Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und II, sofern der Studiengang einen Abschluß im Fach Chorleitung beinhaltet;

bb) Lehrkräfte an Musikschulen, freischaffende Musiklehrkräfte mit Abschluß Chorleitung;

cc) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit Abschluß im Fach Chorleitung.

c) In Ausnahmefällen können weitere Abschlüsse als gleichwertig anerkannt werden. Sie bedürfen einer besonderen detaillierten Begründung. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde.

4.2.3. Anforderungen an Orchester

a) Die Orchester müssen regelmäßig eine Person, die eine der unter Nr. 4.2.4. aufgeführten Anforderungen erfüllt, mit der Leitung eines Orchesters beauftragen.

b) Gehören einer Musikvereinigung mehrere Ensembles an, ist jedes Ensemble bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen förderungsfähig, sofern nachgewiesen wird, daß sich die einzelnen Ensembles zu mindestens 80 v. H. aus Personen zusammensetzen, die nur einem Ensemble dieser Musikvereinigung angehören. Als Nachweis dienen von betreffenden Orchestern ausgefüllte Listen mit folgenden Angaben: Name, Vorname, Wohnort, Instrument.

4.2.4. Anforderungen an die mit der musikalischen Leitung beauftragte Person

a) Abschlüsse folgender Lehrgangs- und Prüfungsordnungen

aa) erfolgreicher C2-Abschluß gemäß der Lehrgangs- und Prüfungsordnung des Landes Ausschusses Orchester im Landesmusikrat Sachsen-Anhalt e. V. für die Ensembleleiterausbildung C;

bb) erfolgreicher C2- oder C3-Abschluß gemäß der Lehrgangs- und Prüfungsordnung der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikverbände;

cc) erfolgreicher C2- oder C3-Abschluß gemäß der Lehrgangs- und Prüfungsordnung des Bundes Deutscher Zupforchester;

dd) erfolgreicher C2- oder C3-Abschluß gemäß der Lehrgangs- und Prüfungsordnung des Harmonikverbandes;

ee) erfolgreicher Abschluß eines "berufs begleitenden Lehrganges der Stufe B für Dirigenten und Ausbilder in der Laienmusik" an der Bundesakademie für musikalische Jugendbildung Trossingen;

ff) erfolgreicher Abschluß eines vergleichbaren Lehrganges auf dem Fachgebiet der instrumentalen Ensembleleitung. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde.

b) Abschlüsse folgender Hochschul- und Fachhochschulstudiengänge

aa) Musiklehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen mit Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und II, sofern ein für den Instrumentalbereich relevantes Instrument studiert wurde und einen Abschluß im Fach instrumentale Ensembleleitung beinhaltet;

bb) Lehrkräfte an Musikschulen, freischaffende Musiklehrkräfte mit Abschluß in einem für den Instrumentalbereich relevanten Instrument;

cc) Kapellmeisterinnen und -meister;

dd) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit Abschluß im Fach instrumentale Ensembleleitung.

c) In Ausnahmefällen können weitere Abschlüsse als gleichwertig anerkannt werden. Sie bedürfen einer besonderen, detaillierten Begründung. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1. Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuß gewährt.

5.2. Das Land beteiligt sich anteilig im Wege der Festbetragsfinanzierung bis zu einer Höhe von 600 DM pro Jahr und Zuwendungsempfänger an den zuwendungsfähigen Honorarausgaben für die unter Nrn. 3.2. bzw. 3.3. genannte Person pro Ensemble der vokalen und instrumentalen Laienmusik.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Der Chor muß aus mindestens zwölf aktiv singenden Personen bzw. die Stammbesetzung des Orchesters muß aus mindestens zwölf musizierenden Personen bestehen.

6.2. Der Chor muß regelmäßig, mindestens 50 Zeitstunden pro Jahr, eigenständige Proben durchführen und sich am öffentlichen Musikleben aktiv und selbständig beteiligen. Ständchen und geselliges Singen, auch wenn sie öffentlichen Charakter haben, gelten nicht als aktive Beteiligung in diesem Sinne bzw. das Orchester muß regelmäßig, 50 Zeitstunden pro Jahr, eigenständige Proben durchführen und sich am öffentlichen Musikleben aktiv und selbständig beteiligen. Ständchen, auch wenn sie öffentlichen Charakter haben, gelten nicht als aktive Beteiligung in diesem Sinne.

7. Verfahren

7.1. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2. Förderungsanträge für das folgende Jahr sind jeweils bis zum 30.10. an die zuständige Bewilligungsbehörde zu richten. Bewilligungsbehörde ist der Landesmusikrat Sachsen-Anhalt e. V. gemäß Beleihungsvertrag.

8. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.